

RS Vwgh 1993/4/29 90/06/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs1;

AVG §42 Abs2;

ZustG §7;

Rechtssatz

Es liegt keine ordnungsgemäße Zustellung vor, wenn im Falle des Vorhandenseins mehrerer Parteien die behördliche Erledigung in einer gemeinsamen Sendung an diese Parteien adressiert war, es sei denn, daß ihnen die Sendung nachweislich zugegangen ist (Hinweis E 23.1.1992, 91/06/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990060204.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at